

**Satzung über die Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze für die Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Herxheim
(Gebühren- und Beitragssatzung [GBS])
vom 09.12.2020**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 1 Abs. 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 18.09.2020, der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung vom 18.09.2020 sowie § 1 Abs. 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 18.09.2020 und der Allgemeinen Entwässerungssatzung vom 18.09.2020 der Verbandsgemeinde Herxheim folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

§ 1 Laufende Entgelte

(1) Die laufenden Entgelte für die Wasserversorgung werden festgesetzt mit:

a) Benutzungsgebühr Wasserversorgung (§ 17 Abs. 1 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	1,60 €/m ³
b) Wiederkehrender Beitrag Wasserversorgung je qm nach § 5 der Entgeltsatzung Wasserversorgung ermittelten Fläche (§ 12 Abs. 1 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	0,06 €/m ²

Bei den hier ausgewiesenen Gebühren handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten jeweils zuzüglich der jeweils geschuldeten Umsatzsteuer.

(2) Die laufenden Entgelte für die Abwasserbeseitigung werden festgesetzt mit:

a) Benutzungsgebühr Schmutzwasser (§ 18 Abs. 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	1,95 €/m ³
b) Grundgebühr für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe je angefangene 500 qm selbstbewirtschafteter Weinbauertragsfläche und je angefangener 750 Liter Wein- bzw. Mostzukauf (§ 22 Abs. 2 - 4 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	7,80 €/m ³
c) Benutzungsgebühren für die Abfuhr von Fäkalschlamm und sonstigem Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben (§ 18 Abs. 2 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	9,50 €/m ³
d) Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser je qm nach § 6 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ermittelten Fläche (§ 13 Abs. 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	0,23 €/m ²
e) Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser je qm nach § 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ermittelten Fläche (§ 13 Abs. 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	0,06 €/m ²
f) Abwasserabgabe: Sie ist Bestandteil der Entgelte „Abwasserbeseitigung“	

§ 2 Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung

- (1) Die einmaligen Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung gem. §§ 2 i.V.m. 4 der Entgeltsatzung Wasserversorgung werden festgesetzt mit:

je qm beitragspflichtiger Fläche gem. § 5 Entgeltsatzung Wasserversorgung	3,83 €/m ²
---	-----------------------

Bei den hier ausgewiesenen Beiträgen handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten jeweils zuzüglich der jeweils geschuldeten Umsatzsteuer.

- (2) Die einmaligen Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung gem. §§ 2 i.V.m. 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden festgesetzt mit:

a) für das Schmutzwasser pro qm beitragspflichtiger Fläche gem. § 5 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung	9,71 €/m ²
b) für das Niederschlagswasser pro qm beitragspflichtiger Fläche gem. § 6 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung	13,70 €/m ²

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Beitragssatzung (GBS) der Verbandsgemeinde Herxheim vom 29.06.2020, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim Nr.27 vom 03.07.2020 außer Kraft.

Herxheim, den 09.12.2020

Verbandsgemeindeverwaltung
gez.
Hedi Braun
Bürgermeisterin